Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 3-60 "Pankower Tor" – Auzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Berlin und die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (BLN) wurden schon früh in den Planungsprozess einbezogen und zu diversen Gesprächen eingeladen. Berücksichtigt wurden unsere Anmerkungen und die schriftlich abgegebenen Stellungnahmen für die vorliegende Planung jedoch nicht. Auch im Rahmen des Workshopverfahrens zur Entwicklung des Masterplans hat sich der NABU kritisch zu der Bebauung am Pankower Tor geäußert. Bitte beachten Sie die folgenden Anmerkungen der Naturschutzverbände Berlins im B-Planverfahren.

Wir lehnen das Vorhaben in der vorliegenden Form ab, weil wir der Ansicht sind, dass das Gebiet des Pankower Tors mit seiner bundesweit bedeutenden Kreuzkrötenpopulation schutzgebietswürdig ist. Mit der Umsetzung des vorgelegten Vorentwurfs des Bebauungsplans ist zu erwarten, dass die streng geschützte Art Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) im Land Berlin ausstirbt. Sie wird dann in die Kategorie „Null“ der Roten Liste Berlins einzuordnen sein.

Die Bedeutung des Vorkommens der Kreuzkröte am Pankower Tor:

Am Pankower Tor befindet sich das letzte verbliebene Kreuzkröten-Vorkommen in Berlin. Schon seit 2011 ist bekannt, dass auf dem zukünftigen Baugebiet eine große und überregional bedeutende Population der seltenen und vom Aussterben bedrohten Kreuzkröte lebt. 2012 hat der NABU die ersten Hinweise gegeben, dass sie bei den Planungen zu berücksichtigen ist. Die Populationsgröße von derzeit geschätzt fast 1.000 adulten Tieren ist im bundesweiten Vergleich einzigartig und von sehr großer Bedeutung.

Die Kreuzkröte steht im Anhang IV der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: FFH-RL) und ist damit nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Laut § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern, die Beeinträchtigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist also nach EU-Recht verboten.

Mindestanforderung ist dabei immer die Bewahrung des Status quo der Population. Eine Ausnahme für ein Vorhaben, durch das eine Verschlechterung des Erhaltungszustands verursacht wird, ist in der Regel nicht möglich.

<u>Gefährdung:</u>

Die Kreuzkröte ist in Deutschland mittlerweile stark gefährdetet (**Kategorie 2**: MEYER et al. 2020). Im Jahre 2009 wurde sie nach MEYER et al. (2020) in diesem Bezugsgebiet noch in die Vorwarnliste eingestuft. Die Kreuzkröte gilt nach MEYER et al. (2020) damit als eine der gefährdetsten Amphibienarten Deutschlands. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach MEYER et al. (2020) für den weltweiten Erhalt der Art Kreuzkröte **„in hohem Maße verantwortlich“.** In Brandenburg ist die Kreuzkröte nach der letzten Roten Liste (SCHNEEWEIß et al. 2004) gefährdet, allerdings ist diese Liste stark veraltet und der Bestand hat im Land Brandenburg seitdem stark abgenommen (siehe SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020, der Erhaltungszustand hat sich von 2013 bis 2019 verschlechtert), es ist also mittlerweile eine höhere Gefährdungskategorie anzunehmen. In Berlin ist die Kreuzkröte mit nur einer Population vertreten und „vom Aussterben bedroht“ (KÜHNEL et al. 2017).

Erhaltungszustand:

Sowohl in Berlin als auch in Brandenburg (SCHOKNECHT, T. & ZIMMERMANN, F., 2020) und sogar im gesamten Bundesgebiet (BFN, 2019) wurde der **Erhaltungszustand der Kreuzkröte** im letzten FFH-Bericht 2019 als **ungünstig** bewertet. Im BfN-Bericht 2019 für die geographische kontinentale Region Deutschlands erhielt die Kreuzkröte in allen Kategorien (Verbreitungsgebiet, Population, Habitat, Zukunftsaussichten und Erhaltungszustand) durchgängig die schlechteste Bewertung (= ungünstig-schlecht) mit einem sich verschlechternden Gesamttrend.

Es ist davon auszugehen, dass die Möglichkeiten für eine Ausnahmebewilligung umso eingeschränkter sind, je ungünstiger der Erhaltungszustand und die Zukunftsaussichten sind. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Art ist grundsätzlich dann auszugehen, *„wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet einer betroffenen Population verringert, die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern“* (LANA, 2010). Schon der Verlust **eines** Vorkommens, würde also zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen und kann somit nicht toleriert werden.

Eine Ausnahmegenehmigung kann sowieso nur dann erteilt werden, wenn **ein überwiegendes öffentliches Interesse** für den Eingriff in die bestehenden Populationen und ihre Lebensräume nachgewiesen ist. Wir bezweifeln, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung von Möbelhäusern mit Parkplätzen für 450 PKWs in Berlin gegeben ist. Auch die hohe Anzahl und Größe der zu bauenden Wohnungen sowie Büro- und Einzelhandelsflächen ist unseres Erachtens zu hinterfragen und müsste im Sinne einer Minimierung der Eingriffe auf den Prüfstand gestellt werden.

Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme nach §45 (7) BNatSchG ist die Prüfung **zumutbarer Alternativen**. Bisher wurden keine Alternativen ernsthaft geprüft. Wir fordern daher eine Prüfung aller machbaren Alternativen, dabei darf auch ein Verzicht auf den Möbelstandort inklusive der benötigten Infrastruktur kein Tabu sein.

Minimalfläche für eine Teilpopulation der Kreuzkröte:

Sollte es tatsächlich zu einer Teilbebauung der Fläche kommen, muss unbedingt ein Teil der Population in überlebensfähiger Größe vor Ort bleiben. Die für die Kreuzkröte erforderliche minimale Flächengröße am Pankower Tor beträgt schätzungsweise acht bis zehn Hektar (RÖDEL 2020) zusammenhängenden, geeigneten Lebensraum, zuzüglich eines Vernetzungskorridors zu einem ausreichend breiten Offenlandstreifen entlang der Bahntrasse (ca. 20m Breite). Diese Forderung des NABU ist nicht neu, sie wurde vom NABU Jahr für Jahr der Firma Krieger und seinen Planern gegenüber wiederholt. Bisher wurde darauf jedoch nie ernsthaft eingegangen, sondern es wurde ohne Rücksicht auf einen Verbleib der Kreuzkrötenpopulation vor Ort weitergeplant.

Der NABU hat in den Vorgesprächen einen Kompromissvorschlag eingebracht (s. Abb.1), durch den eine moderate Wohnbebauung im Westteil der Fläche und der Schulbau ermöglicht wird und voraussichtlich (das muss allerdings sehr genau und detailliert unter Hinzuziehung von Amphibienspezialisten geplant werden) gleichzeitig auf 8 bis 10 ha Fläche eine Teilpopulation der Kreuzkröte erhalten bleiben kann.

Konkret bedeutet das für den B-Planentwurf:

Wenn auf die Baufläche (SO2) von 43.980 m² für das Sonstige Sondergebiet „Großflächiger Möbeleinzelhandel“ verzichtet wird und die beiden Planstraßen B, die SO2 einrahmen der Fläche zuschlägt, kommt man etwa auf 5 ha. Zusätzlich sollte auch auf die Festsetzung der Fläche GEe (eingeschränktes

Gewerbegebiet) nordwestlich der Kreuzung Granitzstraße/Prenzlauer Promenade (7.770 m²) verzichtet werden. Da es sich im Wesentlichen um den Bau von Büroflächen handelt und Büroflächen zurzeit eher im Überhang vorhanden sind, sollte es kein Problem sein, diese Fläche der Biotopfläche zuzuschlagen.

Auch auf den Bau von einem der geplanten Wohnblöcke WA, der direkt westlich der Planstaße B und nördlich Planstraße A liegt (siehe Karte Planentwurf Blatt 2), müsste ebenfalls verzichtet werden, da sich dort wichtige Kreuzkrötengewässer befinden. Planstraße A würde dann ebenfalls entfallen. Damit stände die Fläche, die wir als Minimum zum Erhalt eines Teils der Kreuzkrötenpopulation auf dem Pankower Tor fordern (siehe Abb. 1) zur Verfügung. Wenn zusätzlich noch ein funktionierender Biotopverbund entlang der Bahn verbleibt, könnte eine moderate Bebauung mit Wohnungen auf dem Rest der Fläche realisiert werden. Der Vorschlag wurde bisher leider nicht geprüft. Wir bitten ihn im Zuge des B-Planverfahren ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

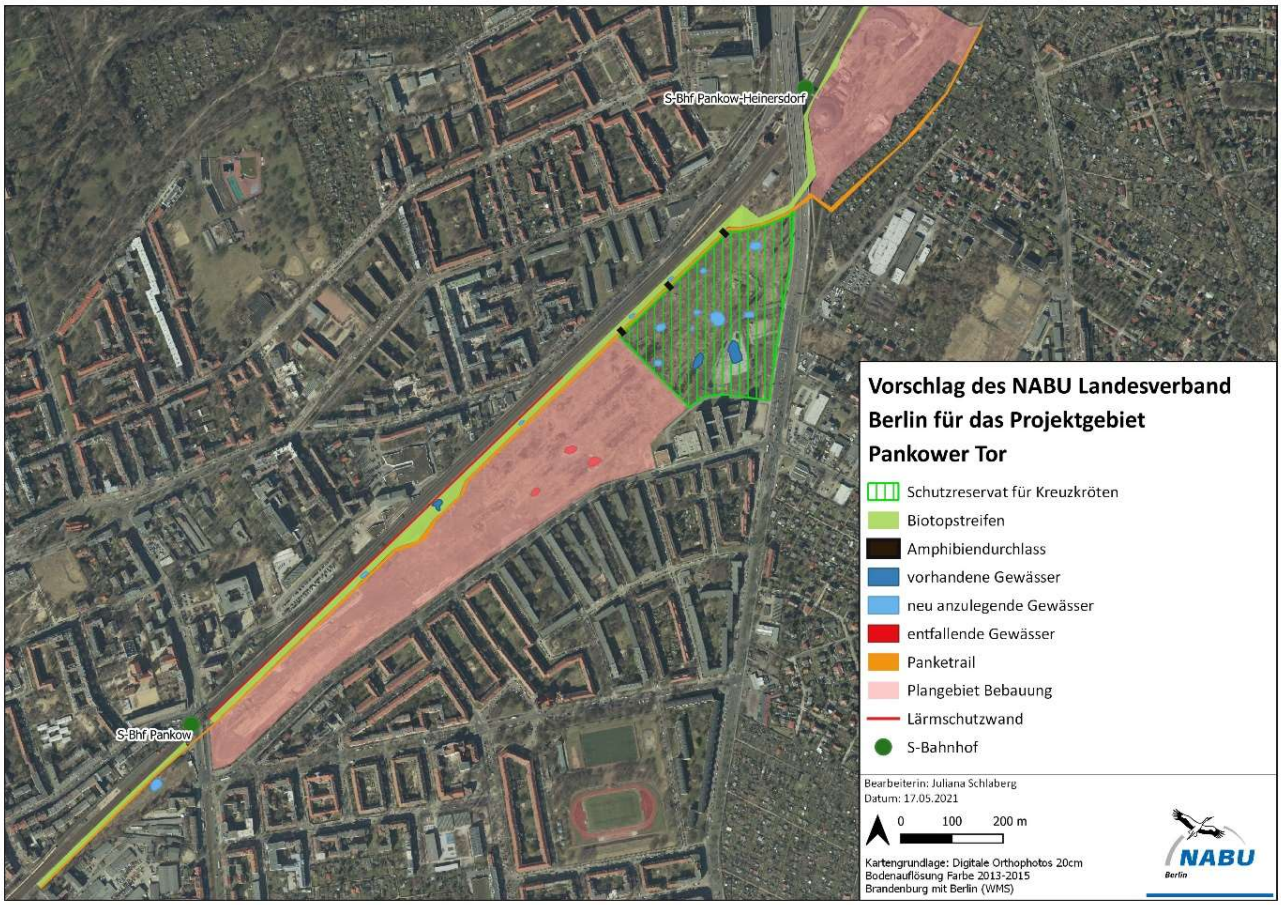


Abb. 1: Vorschlag des NABU Berlin für den Schutz der Kreuzkröte am Pankower Tor.

<u>Zum Umsiedlungskonzept der Kreuzkröte:</u>

Schon die Einschätzung der Zukunft der Pankower Kreuzkrötenpopulation ist fehlerhaft. Angeblich sei der Erhalt der Kreuzkröte auf dem ehemaligen Rangierbahnhof auf Dauer nicht möglich, u.a. deshalb, weil die jetzt vorhandenen Laichgewässer innerhalb der nächsten 5 bis 10 Jahre der Sukzession zum Opfer fallen. Die abgegebene Prognose: (Zitat) „*Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Population der Kreuzkröten auf der Bestandsfläche in Berlin-Pankow innerhalb eines Prognosezeitraums von rund 20 Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit vollkommen erlöschen wird.*“ ist u.E. nicht haltbar.

Die Population hält sich dort schon seit über 10 Jahren. In den letzten Jahren wurde die Fläche durch regelmäßige Pflege offengehalten und es gibt keinen Grund das nicht weiterhin erfolgreich zu tun. Die Lebensräume dynamischer Arten wie der Kreuzkröte müssen **immer** gepflegt und offengehalten werden, egal, ob es sich dabei um das Pankower Tor oder die geplanten Ansiedlungsflächen handelt, das ist also kein Argument. Die Naturschutzbehörden haben die Verantwortung für die Gewährleistung dieser Lebensraumpflege von Sekundärlebensräumen, da die Primärlebensräume größtenteils zerstört sind und das Verschlechterungsverbot für FFH-Arten gilt. Auch die postulierte fehlende genetische Variabilität ist eine pure Behauptung, sie wurde nicht nachgewiesen. Die Argumentation der Planer, dass selbst der Verzicht auf die Bebauung das Überleben der Kreuzkröte nicht dauerhaft sichern würde, ist also insgesamt nicht haltbar.

Die Population solle daher nach Ansicht der Planer vollständig in geeignete Habitate in Brandenburg umgesiedelt werden. **Eine vollständige Umsiedlung lehnen wir ab**.

<u>Weitere Hinweise zum B-Planentwurf, sollte der Entwurf des B-Plan weiterverfolgt werden:</u>

- Der Bebauungsplan 3-60 ist derzeit aus dem Flächennutzungsplan nicht entwickelbar. Ein FNP-Änderungsverfahren wurde zwar eingeleitet, aber noch ist das Pankower Tor als Verkehrsfläche festgesetzt.
- Es fehlt noch immer eine nachvollziehbare Alternativenprüfung für den Standort der Möbelmärkte. Für den Bau weiterer Möbelmärkte sehen wir keinen Bedarf, da Berlin ausreichend mit Möbelmärkten versorgt ist. Berlin sollte wertvolle innerstädtische Flächen nicht für den Konkurrenzkampf der Möbelmärkte untereinander opfern. Ein Höffner – Möbelmarkt befindet sich in der Landsberger Allee (15 min Entfernung), Möbel Kraft an der märkischen Spitze in Marzahn, Höffner hat außerdem einen neuen Markt (am Standort von ehemals Kraft) am Südkreuz eröffnet (35 Min mit der S-Bahn). Der alte innerstädtisch gelegene Krieger-Möbelmarkt an der Pankstraße wurde nicht, wie von Krieger als Argument für den geplanten Markt am Pankower Tor angeführt, geschlossen, sondern wird als Möbel Kraft weitergeführt. Es gibt in Berlin also genügend auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbare Möbelmärkte.
- Die unter „Erforderlichkeit der Planung“ aufgeführte Aussage, dass die Planung ein „*Gesamtvorhaben von städtebaulicher Bedeutung bildet und eine konzeptionelle und kalkulatorische Einheit darstellt und daher nicht voneinander getrennt realisiert werden können*“ überzeugt uns nicht.
- Der Panketrail wird im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens geplant. Die Trasse ist daher noch nicht abschließend festgelegt. Sollte der Radweg entlang der Bahn kommen, muss der Rad- und Fußweg entlang des Biotopverbunds aufgeständert werden. Nur so kann eine sichere Nutzung des Biotopverbunds als Wanderkorridor für Tiere gewährleistet werden. Andernfalls stöbern Hunde im Biotopverbund und Menschen legen Trampelpfade an. Um diese Störung zu verkraften, sind 5 m Breite viel zu wenig. Andernfalls muss ein Zaun entlang des Biotopverbunds errichtet werden. Einen asphaltierten Weg neben dem Biotopverbund werden Zauneidechsen auch zum Sonnenbaden nutzen, sodass voraussichtlich einzelne Tiere von Fahrrädern überfahren werden. §44 BNatSchG ist zu beachten.
- Zur Ostfläche: Die Flächen um den Ringlokschuppen und das Verwaltungsgebäude des ehemaligen Bahnbetriebswerks mit den nördlich daran angrenzenden Flächen sollen für den Fall, dass die Machbarkeitsstudie für den Schulstandort im Bereich des Denkmalensembles ergibt,

dass der Schulbau hier nicht weiterverfolgt werden kann, soll als zweite Alternative als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Dieser zweiten Alternative stimmen wir nicht zu. Falls der benötigte Schulbau hier nicht realisiert wird, sollte das Gebiet als Biotopfläche für den Schutz der dort siedelnden Zauneidechsen erhalten bleiben. Es gäbe bei Nichtbebauung dort ein Aufwertungspotential für die Zauneidechse.

- Die „öffentliche Parkanlage", westlich der Berliner Straße, muss entlang der Bahngleise verlaufen und der Fahrradweg entsprechend südlich davon, um einen sicheren Biotopverbund für die Fauna zu gewährleisten. Darüber hinaus muss ein 5 m breiter Streifen des Parks dem Lebensraum von Kreuzkröten und Zauneidechsen nachempfunden sein, damit der Biotopverbund fortgeführt wird. Trittrasen bietet beiden Arten keinen Schutz und wenig Nahrung und ist deshalb für einen Biotopverbund an dieser Stelle ungeeignet.

- Für den Fall, dass weiterhin an der Planung der Fachmärkte festgehalten wird:
 Bis zu 450 oberirdische Stellplätze und ein Stellplatzschlüssel von bis zu 0,6 sind bei dieser guten Anbindung an Radschnellweg, S-Bahn und Tram, sind nicht mehr zeitgemäß. Es sollte höchstens ein Stellplatzschlüssel von 0,2 angesetzt werden.

- „*Im Vergleich zu den Daten, die für das Jahr 2020 errechnet wurden, wird im Umfeld des Plangebiets von einer Senkung der Belastung mit Luftschadstoffen ausgegangen*" (Begründung, S.13). Wie kommen Sie zu dieser Einschätzung, wenn Sie doch von einem Stellplatzschlüssel von bis zu 0,6 ausgehen und durch das neue Quartier der Verkehr zunimmt? Zumal 450 oberirdische Parkplätze vor den Möbelmärkten erheblich zur Emission beitragen werden. Diese Aussage ist wissenschaftlich fundiert zu begründen.

- „*In der Gesamtbetrachtung wird somit den Belangen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ein Vorrang gegenüber den Zielen des Klimaschutzes eingeräumt*." (Begründung, S. 36). Diese Behauptung verkennt, dass immerhin etwa 30 ha Boden neu versiegelt werden, es sich also nicht um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden handelt.
 Die Jahresmitteltemperatur ist in Berlin bereits um 1,3°C seit 1881 angestiegen (SenUMVK, online). Das Quartier muss so geplant werden, dass es den Zielen des Klimaschutzes bestmöglich gerecht wird, um dort langfristig ein angenehmes Wohnumfeld zu ermöglichen. Fassadenbegrünung an jeder Fassade und Dachbegrünung auf jedem Gebäude, Rigolen und naturnahe Regenrückhaltebecken sollten selbstverständlich sein.
 Da der sparsame Umgang mit Grund und Boden (§1a Abs. 2 BauGB) für das Bauvorhaben an dieser Stelle über den Klimaschutz gestellt wird, empfehlen wir als Ausgleich für die Versiegelung eine Entsiegelung an anderer Stelle für das Quartier zu schaffen (vgl. Null-Hektar-Ziel).

- Eine „klimawirksame Gestaltung der Parkanlagen" (vgl. Begründung, S. 37) setzt eine Berechnung der aktuellen Klimawirksamkeit der Fläche und später eine naturschutzfachlich angepasste Pflege voraus, um den Artenschutz bei der Klimawirksamkeit entsprechend zu berücksichtigen. Eine Beschreibung ist zu ergänzen.

Zum Umweltbericht:

Wasserrechtliche Belange:

Mit der Bebauung droht eine weitere Verschlechterung der ohnehin kritischen Gewässersituation im Projektgebiet, die auch nach dem europäischen Wasserrecht nicht zulässig ist. Mit dem Vorhaben ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers verbunden. Im Einzelnen sind folgende Kritikpunkte zu nennen:

- Es fehlt der dezidierte Hinweis, dass auch für die Oberflächengewässer eine Verbesserungspflicht besteht (vgl. Begründung, S. 63). Diese Anforderung gilt für den Heimdallgraben und für die mehr als 6 ha temporär Wasser führenden Kleingewässer im Gebiet des Bebauungsplans. Für die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und der Verbesserungspflicht sind für Grundwasser und Oberflächengewässer die wasserrechtlichen und zeitlichen Umsetzungsvorgaben zu beachten. Zudem ist zu klären, inwiefern die baulichen Veränderungen auf weitere Gewässer, die mit dem betroffenen Grundwasser verbunden sind, Einfluss nehmen. Konkret sind mögliche Auswirkungen auf die Panke zu nennen. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept erarbeitet wird. Allerdings hätte dies mit den ersten Planungen vorgelegt werden sollen, um zu klären, ob der Umfang und die Art der Bebauung mit den Anforderungen an den Landschaftswasserhaushalt vereinbar sind.
- Es wird nicht erwähnt, dass die Oberflächengewässer in einen guten ökologischen Zustand bzw. Potenzial zu entwickeln sind und eine Verschlechterung aller Gewässer unterbleibt. Angesichts der Tatsache, dass der Flurabstand des Grundwassers z.T. niedrig ist (< 0,5 m) und eine sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers besteht, ist ein weiterer zwingender Grund gegeben, das Gebiet nicht zu bebauen. Es wird nicht geklärt, wie infolge der Bautätigkeiten und der großflächigen Versiegelungen die Grundwasserabsenkung verhindert wird und ein guter mengenmäßiger Zustand auch für die mit dem Grundwasserkörper verbundenen Gewässer erreicht wird. (vgl. Begründung, S. 75f)
- Ein geplanter Versiegelungsanteil von 58% ist angesichts der zunehmend angespannten Situation bei dem Berliner Wasserhaushalt und deren direkten sowie indirekten Auswirkungen auf die Gewässerqualität nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. Einen möglichst großen Rückhalt von Niederschlag bzw. dessen Versickerungsfähigkeit im Projektgebiet zu beabsichtigen ist zu vage formuliert und sollte mit belastbaren Daten nachprüfbar dargelegt werden. Es wäre zudem wichtig zu klären, inwiefern bei den Wohn- und Gewerbeanlagen Biozid-haltige Baumaterialien bzw. Behandlungsmittel zum Einsatz kommen. Außerdem wird aus den Unterlagen nicht ersichtlich, inwiefern der Wärmehaushalt des Grundwassers beeinflusst wird und sich damit einhergehend nachteilig auf die Lebensgemeinschaften im Grundwasser sowie auf die Gewässerqualität auswirkt. Eine Überwärmung des Grundwassers kann sich u.a. aus der deutlich erhöhten Versiegelung, durch Unterkellerungen, Tiefgaragen und Verrohrungen ergeben. Im Hinblick auf den Heimdallgraben fehlt eine Information zur Frage, inwiefern dieses Gewässer durch die beabsichtigten Bau- und Infrastrukturmaßnahmen weiter beeinträchtigt wird. Diese sind zu verhindern. (vgl. Begründung, S. 91)
- Die Vorhaben zur dezentralen Versickerung und Begrünung sind viel zu vage formuliert. Hier sind konkrete Ziele zu nennen. Die Aufwertung des Heimdallgrabens und der Erhalt möglichst vieler Kleingewässern ist ebenfalls festzulegen.

- Die Breite des Uferschutzstreifens für den Heimdallgraben sollte definiert werden. Zudem sollte der Schutzstreifen auch im Bereich aller verrohrten Abschnitte festgelegt werden, wo eine Öffnung des Grabens möglich ist.

Vereinbarkeit mit Aussagen des Landschaftsprogramm (LaPro)

Die Planung widerspricht den Aussagen des LaPro Berlin. Das wird Umweltbericht zwar richtig wiedergegeben, jedoch werden keine Konsequenzen aus diesen Aussagen abgeleitet.

Der Programmplan „Naturhaushalt / Umweltschutz“ des LaPro macht folgende Aussagen zu dem Vorhabengebiet:

- Erhalt und Entwicklung aus Gründen des Bodenschutzes, des naturnahen Wasserhaushaltes, der Grundwasserneubildung und der Klimawirksamkeit
- Anpassung an den Klimawandel
- Rückhalt des Wassers in der Landschaft

Für das Vorsorgegebiet Klima ergeben sich folgende Maßnahmen / Hinweise:

- Erhalt klimatisch wirksamer Freiräume
- Vernetzung von Freiflächen
- Sicherung und Verbesserung des Luftaustausches, Vermeidung von Austauschbarrieren gegenüber bebauten Randbereichen

Der Programmplan „Biotop- und Artenschutz“ macht die folgenden Aussagen zum Gebiet Pankower Tor:
Das Plangebiet östlich der Berliner Straße gehört zum städtischen Übergangsbereich mit Mischnutzungen und ist als Fläche für die Entwicklung / Sicherung der Biotopvernetzungsfunktion auf bestehenden und künftigen Siedlungsflächen sowie für die Pflege / Entwicklung von linearen Biotopverbindungen (hier: Grünzug an der Bahntrasse) dargestellt. Für diesen Teil des Plangebiets ergeben sich unter anderem folgende Hinweise / Maßnahmen:

- Erhalt der durch Nutzungs- und Strukturvielfalt geprägten, außerordentlich hohen biotischen Vielfalt
- Schutz, Pflege und Wiederherstellung von natur- und kulturgeprägten Landschaftselementen (z.B. Pfuhle, Gräben) in Grünanlagen, Kleingärten und in Industriegebieten
- Schaffung zusätzlicher Lebensräume für Flora und Fauna sowie Kompensation von Nutzungsintensivierung durch Entsiegelung, Dach- und Wandbegrünung
- (….)
- Erhalt wertvoller Biotope und Entwicklung örtlicher Biotopverbindungen bei Siedlungserweiterungen und Nachverdichtungen

Biotopverbundplanung:

Auf Seite 40 der Begründung zum B-Plan wird zur bezirklich Biotopverbundplanung folgendes ausgeführt:

„Das Plangebiet wird als Entwicklungsfläche (Entwicklung Grünzug) dargestellt. Im Bebauungsplangebiet 3-60 erfolgt die Darstellung „Schaffung von Verbindungsstrukturen / Grünzüge." Der Bebauungsplanentwurf 3-60 umfasst Freiflächenstrukturen, die sich entlang der Bahnanlagen in einer Mindestbreite als Biotopverbundstreifen durch das Bebauungsplangebiet ziehen. An den Biotopverbundstreifen werden die im Bebauungsplan 3-60 vorgesehenen öffentlichen Grünflächen angebunden. Ferner werden im östlichen Plangebiet Teilflächen zur Aufwertung geeigneter Biotope zu Trockenrasen dargestellt (Karte 7 „Ergebniskarte Entwicklungsflächen").

Das Plangebiet wird entlang der Bahnanlage dem Biotopverbund der Trockenlebensräume (40 m Puffer entlang von Bahnlinien und Hochspannungsleitungen) zugeordnet (Karte 5 „Biotopverbund der Trockenlebensräume")" (Zitat).

Leider finden diese Aussagen in der Planung keine Berücksichtigung. Auch in der entsprechenden Biotopverbundplanung des Senats (SenUMVK) im LaPro wird die Bahnanlage des ehemaligen Pankower Güterbahnhofs als Fläche zur *„Pflege bzw. Entwicklung von linearen Biotopverbindungen"* dargestellt.

In der Begründung zum B-Plan wird also dargelegt, das sowohl eine bezirkliche als auch landesweite, verbindliche Biotopverbundplanung existiert, jedoch werden daraus keine planerischen Schlüsse gezogen. Aus den Aussagen des LaPro und der bezirklichen Biotopverbundplanung ergibt sich aus unserer Sicht die Verpflichtung, einen ausreichend breiten Biotopverbundstreifen entlang der Bahn zu erhalten und zu entwickeln.

Externer Kompensationsbedarf:

Da die externen Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahrensverlauf eruiert und bilanziert werden, können wir uns bisher nur grob dazu äußern.

Der Verlust von großräumigem Lebensraum planungsrelevanter Brutvogelarten (z.B. Feldlerche, Brachpieper, Neuntöter) lässt sich nicht auf der Fläche ausgleichen. Ebenso ist der Habitatverlust von knapp 18 ha Zauneidechsen-Lebensraum nicht auf der Fläche ausgleichbar. Im Ergebnis verbleibt ein sehr hoher externer Kompensationsbedarf. Im Kap. 2.4.2.2 werden Artenschutzmaßnahmen von mindestens 45 ha (ohne Kreuzkrötenflächen) außerhalb des Plangebiets in Aussicht gestellt, die der Sicherung des Erhaltungszustandes betroffener Arten (FCS-Maßnahmen) dienen sollen. Bisher ist noch nicht klar, um welche Flächen (Ausnahme Kreuzkröte) es sich dabei handeln soll. Wir haben die Erfahrung aus anderen Bauvorhaben, dass Ersatzflächen in Berlin auf Grund des anhaltenden Baubooms schwer zu finden sind. Aus unserer Sicht sollten die Ersatzflächen im Land Berlin liegen. Schon auf Grund des hohen Bedarfs an Ersatzflächen verbietet sich die Bebauung der gesamten Fläche eigentlich von selbst.

Die Planung multifunktionaler Maßnahmen, um den Kompensationsbedarf möglichst vieler Arten auf wenigen, aber ausreichend großen Flächen zu erfüllen (Multicodierung) sehen wir sehr kritisch. Vor allem für die Kreuzkröte kann die Entwicklung von Ersatzhabitaten (Laichgewässer und Offenlandbiotope) nicht mit Maßnahmen für die Zauneidechse oder der Entwicklung von Offenlandbiotopen für Brachpieper, Feldlerche, Neuntöter etc. oder Flächen, die gleichzeitig eine Erholungsnutzung (Hunde!) ermöglichen, kombiniert werden.

Zusätzlich müssen auch noch große Ersatzflächen (ca. 30 ha Biotopverlust bzw. laut Berechnung 11.257,7 Wertpunkte allein für den Naturhaushalt) aus der Eingriffsregel gefunden werden. Schon aus diesem Grund sollte die Bebauung deutlich reduziert werden.

Um das Schutzgut Boden und Grundwasser aus dem Eingriff der ca. 30 ha Überbauung auszugleichen, müsste eine entsprechend große Ersatzfläche für eine Entsiegelungsmaßnahme in Berlin zur Verfügung stehen.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Die Artenschutzrechtliche Prüfung liegt nur in vorläufiger Form und nach derzeitigem Planungsstand vor. Daher werden wir uns erst im weiteren B-Planverfahren, wenn der artenschutzrechtliche Fachbeitrag fertig ist, ausführlich dazu äußern.

Erfassung der Fauna:

Der Zwischenbericht der artenschutzrechtlichen Erfassungen im Rahmen der Standortprüfung Oberschule Pankower Tor Ostfläche von YggdrasilDiemer (2021) lag (noch) nicht mit den Unterlagen aus, so dass wir uns dazu noch nicht äußern können.

Die Unterlage Fauna_Bericht_2020 wurde vom NABU Berlin im Mai 2020 schon entsprechend kritisiert, da anscheinend keine Überarbeitung vorgenommen wurde, verweisen wir auf die damalige Stellungnahme.

Unterlage „Aufwertungspotential für die Zauneidechse“

Die Berechnung für ein Auswertungspotential der Fläche für die Zauneidechse ist für uns nicht nachvollziehbar. Es wurde eine rein theoretische Berechnung vorgelegt, ohne die speziellen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen.

Wir lehnen die Planung in Ihrer Gesamtheit ab und hoffen, dass Sie unsere Argumente sorgfältig prüfen.

BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region. https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019 –

KÜHNEL, K.-D., SCHARON, J., KITZMANN, B. und SCHONERT, B. unter Mitarbeit von A. Schonert (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) von Berlin, 3. Fassung, Stand Dezember 2015. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin und Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 23 Seiten, doi: 10.14279/depositonce-5847

LANA, 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/49599

MEYER, F., KORDGES, T. und SINSCH, U. (2020): 3.12 Kreuzkröte (*Epidalea calamita*). In: Rote-liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands: 48 - 49. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 Seiten

RÖDEL, M.-O. (2020): Stellungnahme: Erforderliches Mindestareal für die Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) auf dem Gebiet „Pankower Tor“, 3 S

SCHOKNECHT, Th. & ZIMMERMANN, F. (2020): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2013 – 2018. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 29 (3) 2020. Seite 4 – 23.

SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. und BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beiheft, 36 Seiten

SENUMVK, online. Auswirkungen des Klimawandels. https://www.berlin.de/sen/uvk/klimaschutz/anpassung-an-den-klimawandel/auswirkungen-des-klimawandels/#:~:text=Im%20Jahr%202020%20war%20Berlin,1%2C9%20%C2%B0C%20erwartet (zuletzt aufgerufen am 16.04.2022)

Mit freundlichen Grüßen